

Juli 2002

VORSORGE-INFO Nr. 2

Zwei Themenkreise standen im ersten Halbjahr 2002 bei vielen Vorsorgeeinrichtungen im Mittelpunkt des Interesses. Einerseits sind dies die Auswirkungen des Anlageergebnisses auf die Jahresrechnung 2001 sowie die weitere Entwicklung bei den Kapitalanlagen und andererseits die Diskussionen im Zusammenhang mit der 1. BVG-Revision und die entsprechenden Beschlüsse des Nationalrates.

Auswirkungen der Anlageergebnisse

Insbesondere die gesunkenen Aktienkurse aber auch die anhaltend tiefen Zinsen haben bei den meisten Pensionskassen zu unerfreulichen Rechnungsergebnissen für das Jahr 2001 geführt. Je nach Bewertungsmethode der Wertschriften haben sich die stillen Reserven auf den Kapitalanlagen massiv reduziert oder es mussten Wertschwankungsreserven teilweise oder ganz aufgelöst werden. Darüberhinaus musste in vielen Fällen ein Rückgang der freien Stiftungsmittel hingenommen werden und vereinzelt ist es auch zu einer Unterdeckung gekommen. Zum angemessenen Reagieren auf die jeweilige Situation möchten wir speziell auf die entsprechenden Schreiben der Aufsichtsbehörden, die an alle Vorsorgeeinrichtungen verschickt worden sind, hinweisen. Besonders detailliert ist das Merkblatt der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich zu diesem Thema (siehe unter www.gbv.zh.ch oder wir stellen Ihnen gerne auch ein Exemplar des Merkblatts zu).

Die ungünstige Entwicklung der Kapitalmärkte hatte nicht nur bei Pensionskassen mit eigenen Kapitalanlagen ihre Auswirkungen, sondern auch bei Vorsorgeeinrichtungen mit voller Rückdeckung bei einer Versicherungs-Gesellschaft oder bei Sammelstiftungs-Anschlüssen. Auf den 1. Januar 2002 haben die Versicherungs-Gesellschaften ihre Zinsüberschüsse stark reduziert oder vereinzelt sogar ganz gestrichen. Vielfach wird der Zinsüberschuss planmässig für die Mitfinanzierung der reglementarischen Leistungen verwendet, weshalb in diesen Fällen die Finanzierung ungenügend werden kann und deshalb überprüft und allenfalls angepasst werden muss.

Auch der Bundesrat hat aufgrund der schlechten Börsensituation über die Lage der Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungs-Gesellschaften beraten und ist zum Schluss gekommen, dass die aktuelle Situation zum raschen Handeln zwingt. Er hat beschlossen, den Mindestzinssatz gemäss BVG ab 1. Oktober 2002 von heute 4 % auf voraussichtlich 3 % zu senken. Den formellen Beschluss will der Bundesrat nach der Sommerpause fassen. Das Vorgehen des Bundesrates hat heftige Reaktionen ausgelöst und auch der Schweizerische Pensionskassenverband beurteilt das Vorgehen als übereilt. Da es sich um eine Mindestvorschrift handelt, hat dieser Beschluss nicht zwingend bei allen Pensionskassen eine niedrigere Verzinsung der Altersguthaben zur Folge, müsste allerdings für die Schattenrechnung berücksichtigt

werden. Nicht direkt davon betroffen ist auch der besonders bei Leistungsprimatkassen und für Deckungskapitalberechnungen von laufenden Renten wichtige technische Zinssatz, der gemäss Freizügigkeitsgesetz zwischen 3.5 und 4.5 % zu liegen hat und vom Pensionskassenexperten unter Berücksichtigung der speziellen Situation jeder einzelnen Kasse festgelegt wird.

BVG-Revision

Die vorberatende Kommission des Nationalrates unter der Führung der bürgerlichen Christine Egerszegi (FDP Kanton AG) hatte die Vorlage des Bundesrates zur 1. BVG-Revision in diversen Punkten zu Gunsten der Versicherten abgeändert. So wurde zum Beispiel der Schwellenwert für die BVG-Unterstellung gegenüber heute halbiert und auf CHF 12'360.- festgelegt. In der Folge ist dann vom Nationalrat an der Sondersession vom 15. - 17. April 2002 ein Kompromiss verabschiedet worden, der gegenüber dem heute bestehenden Gesetz folgende wesentliche Änderungen beinhaltet:

- Die **Eintrittsschwelle** für die BVG-Unterstellung beträgt CHF 18'540.- resp. 75 % des heutigen Betrages von CHF 24'720.-.
- Der **Koordinationsabzug** beträgt 40 % des AHV-Lohns, mindestens jedoch CHF 15'450.- und höchstens CHF 21'810.-. Die Auswirkungen auf den versicherten BVG-Lohn sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

| Jahreslohn | BVG-Lohn neu | BVG-Lohn bisher | Differenz zu bisher |
|------------|--------------|-----------------|---------------------|
| 20'000 | 4'550 | 0 | 4'550 |
| 25'000 | 9'550 | 3'090 | 6'460 |
| 30'000 | 14'550 | 5'280 | 9'270 |
| 35'000 | 19'550 | 10'280 | 9'270 |
| 40'000 | 24'000 | 15'280 | 8'720 |
| 45'000 | 27'000 | 20'280 | 6'720 |
| 50'000 | 30'000 | 25'280 | 4'720 |
| 55'000 | 33'190 | 30'280 | 2'910 |
| 60'000 | 38'190 | 35'280 | 2'910 |
| 65'000 | 43'190 | 40'280 | 2'910 |
| 70'000 | 48'190 | 45'280 | 2'910 |
| 74'160 | 52'350 | 49'440 | 2'910 |

- Das **maximal versicherbare Einkommen** in der beruflichen Vorsorge beträgt CHF 741'600.- (10-facher oberer BVG-Grenzbetrag von CHF 74'160.-).

- Das **Rentenalter** beträgt für Männer und Frauen einheitlich 65 Jahre. Die Höhe der Altersgutschriften bleibt unverändert, allerdings werden die Altersstufen der Frauen an diejenigen der Männer angepasst.
- Der **Umwandlungssatz** wird innerhalb von 10 Jahren von heute 7.2 % auf 6.8 % gesenkt.
- Der **flexible Altersrücktritt** muss unter bestimmten Voraussetzungen angeboten werden.
- Die Vorsorgeeinrichtungen müssen die Auszahlung von mindestens 25 % der minimalen Altersleistungen gemäss BVG in **Kapitalform** anbieten.
- Die Versicherung der **Witwerrente** analog der Witwenrente wird obligatorisch.
- **Konkubinatspartner** können unter erleichterten Bedingungen begünstigt werden.
- Wie bei der Eidg. IV gibt es neu eine **Viertelsrente für Invalide**.

Die BVG-Revision wird nun diesen Herbst im Ständerat behandelt. Trotz überaus deutlicher Zustimmung im Nationalrat ist mit Anpassungen zu rechnen. So hat beispielsweise die vorberatende Kommission des Ständerates an ihrer Sitzung vom 1. - 3. Juli beschlossen, die Eintrittsschwelle aufgrund der hohen Mehrkosten nicht zu senken, sondern bei CHF 24'720.- zu belassen.

Da es sich bei den im BVG vorgeschriebenen Leistungen um Mindestbestimmungen handelt und die grosse Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen Leistungen gewährt, die zum Teil weit über das gesetzliche Minimum hinausgehen, fallen die konkreten Auswirkungen und die Mehrkosten der 1. BVG-Revision für jede Vorsorgeeinrichtung unterschiedlich aus.

Wir werden Sie über die BVG-Revision auf dem Laufenden halten und nach Vorliegen des definitiven Gesetzestextes gerne auch konkrete Vorschläge für allfällig notwendige Anpassungen unterbreiten. Das Inkrafttreten der Gesetzesrevision ist frühestens per 1. Januar 2004 möglich.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst erweisen zu können, und wünschen Ihnen erholsame Sommertage.

Muttenz, im Juli 2002